Genossenschaft « Pro Sagi »
8303 Bassersdorf

Statuten

revidierte Fassung
genehmigt am
Jahresbott 2009

STATUTEN

der

GENOSSENSCHAFT «PRO SAGI»

1. Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft « Pro Sagi » besteht mit Sitz in Bassersdorf eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR.

2. Zweck

Die Genossenschaft « Pro Sagi » bezweckt:

a. Die Instandstellung der Bassersdorfer Sagi
b. Pflege und Unterhalt der restaurierten Anlage und der darin vorzunehmenden Ausstellungen
c. Organisation von Führungen und Demonstrationen der Sagi im Betrieb sowie von Wechselausstellungen über die Belange der einheimischen Holzwirtschaft
d. Koordination der Anlässe aller Art im Zusammenhang mit der Sagi - Anlage

3. Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen. Die Zeichnung gilt zugleich als Anerkennung der Statuten.

Ein Anteilschein lautet auf nominal Fr. 100.–. Der Anteilschein ist persönlich und lautet auf den Namen des Mitglieds; er ist rückzahlbar, jedoch ohne Zinsleistung.

Die Übertragung auf einen neuen Namen bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Verwaltung. Dieser ist vor der Übertragung Anzeige zu erstatten.

4. Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Körperschaften werden. Die Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Verwaltung. Das Beitrittsgesuch ist der Verwaltung schriftlich zu unterbreiten. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Verwaltung kann ohne Grundangabe ein Aufnahmegesuch ablehnen.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Mit dem Tod eines Mitglieds oder mit der Auflösung einer juristischen Person oder einer sonstigen Körperschaft erlischt die Mitgliedschaft. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist die Generalversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

6. Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder besteht eine allgemeine Treuepflicht. Jedes Mitglied hat abgesehen von der Zeichnung eines Genossenschaftsanteils einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.

7. Haftung der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

8. Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

die Generalversammlung
die Verwaltung
die Kontrollstelle

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung, Jahresbott genannt, ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird alljährlich innert 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch persönliche, schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Bei Änderung der Statuten ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Verwaltungsmitglieder
- Wahl eines Mitglieds der Kontrollstelle
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns
- Déchargeerteilung an die Verwaltung
- Genehmigung allfälliger von der Verwaltung vorgelegter Verträge
- Änderung der Statuten
- Behandlung der Anträge der Verwaltung und Abstimmung darüber
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung besonderer Aktivitäten

Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch einen Genossenschafter zulässig. Ein einzelner Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Genossenschaftsbeschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Statutenänderung und zur Auflösung der Genossenschaft ist

eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen. Sofern der Mitgliederbestand weniger als 30 beträgt, können mindestens drei Mitglieder eine Generalversammlung verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist der Verwaltung schriftlich einzureichen.

10. Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Sie wird jeweils auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Jedes Mitglied kann wiedergewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten sind nach Möglichkeit folgende Chargen zu besetzen:

- Vizepräsident
- Aktuar und Protokollführer
- Rechnungsführer
- Obmann Betrieb und Mechanik

Der Gemeinderat Bassersdorf kann ein Mitglied in die Verwaltung abordnen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident - oder bei seiner Abwesenheit – der Vizepräsident den Stichentscheid.

Die Verwaltung kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einzelnen Mitgliedern übertragen

Die Verwaltung hat die Interessen der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Sie handelt selbständig, sofern die Befugnisse nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv der Präsident oder der Vizepräsident je entweder mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied wird von der Generalversammlung gewählt, das andere Mitglied wird vom Gemeinderat Bassersdorf bestimmt. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich. Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen nicht Genossenschafter sein.

12. Rechnungswesen

Die Rechnung der Genossenschaft ist alljährlich auf den 30. Juni abzuschliessen. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht sind zehn Tage vor der Generalversammlung beim Rechungsführer aufzulegen.

Der Genossenschaft steht das Recht zu, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf drei Jahre hinauszuschieben.

13. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Genossenschaftsanteile vertreten sind. Bezüglich Abstimmung gilt Ziffer 9 Absatz 4 der Statuten.

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, so ist von ihr ein Liquidator zu wählen. Dieser steht unter der Aufsicht der Kontrollstelle.

Ein nach Liquidation sich ergebendes Reinvermögen ist der politischen Gemeinde Bassersdorf zu übergeben mit der Auflage, es nur für gleichgerichtete Zwecke des örtlichen Heimatgedankens zu verwenden.

14. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgt schriftlich.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

15. In Krafttreten

Die Statutenänderung wurde beschlossen am Jahresbott vom 15. August 2009.

Sie tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Für die Verwaltung:

Präsident
Armin Fürst

Protokollführer
Markus Günther

Die Gründer der Genossenschaft « Pro Sagi » sind:

Ernst Morf, Branzistrasse 11, Bassersdorf
von Zürich, * 3. 11. 1907

Hans Hugentobler, Hubstrasse 17, Bassersdorf
von Amlikon TG und Bassersdorf, * 28. 4. 1930

Bruno Schwarz, Schatzackerstrasse 67, Bassersdorf
von Bassersdorf, * 9. 7. 1928

Dr. Hans Morf, Hubstrasse 9, Bassersdorf
von Bassersdorf * 20. 9. 1924

Otto Altorfer, Rebhaldenstrasse 3, Bassersdorf
von Bassersdorf, * 11. 9. 1919

Dr. Hans Urech, Bungertweg 1, Bassersdorf
von Seon und Bassersdorf, * 11. 9. 1919

Heinrich Naef, Zürichstrasse 2, Bassersdorf
von Hemberg und Bassersdorf, * 25. 8. 1921

Alfred Zweifel, Branziring 14, Bassersdorf
von Haslen GL, * 31. 10. 1919

Die ursprünglichen Statuten wurden von den Gründern beschlossen am 13. August 1975.